

An: Stadtgemeinde Voitsberg
Finanzabteilung/Steueramt
Hauptplatz 1
8570 Voitsberg

Fax: 03142 / 22170 – 238
mail: f.sorko@stadt.voitsberg.at

Antragsteller:

Betr.: Antrag auf Grundsteuerbefreiung

Auf Grund der Bestimmungen des § 2, Abs. 3 der Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1984, LGBl.Nr. 53/1984, stelle(n) ich(wir) an die Stadtgemeinde Voitsberg den Antrag auf Grundsteuerbefreiung für meine(unsere) Liegenschaft in Voitsberg,

(Objektsadresse oder Einheitswert-Aktenzeichen oder Katastralgemeinde u. Einlagezahl)

Voitsberg, am

Unterschrift(en)

Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle 1984, Stmk.LGBl.Nr.53/1984 (Auszug)

§ 1 Abs. 3 Ziff 1:

Als Wohnung (Klein- und Mittelwohnung) gilt eine für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und nicht mehr als 150 m² beträgt. Als für die dauernde Bewohnung bestimmt gilt, wenn die durch die Bauführung geschaffene Wohnung nachweislich zur Befriedigung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes des Eigentümers oder Mieters, der ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 14 Abs. 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 520/1982, oder deren Dienstnehmer dient.

§ 2 Abs. 2

Die Dauer der Steuerbefreiung beträgt 20 Jahre. Die Steuerbefreiung wird mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, das auf die Bauvollendung folgt. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung, spätestens aber mit jenem Tag als vollendet, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat.

§ 2 Abs. 3

Die Grundsteuerbefreiung bedarf eines schriftlichen Antrages des Steuerpflichtigen, der innerhalb von 6 Monaten nach Bauvollendung (Abs. 2) bei der Gemeinde einzubringen ist. Wird der Antrag auf Steuerbefreiung nicht innerhalb dieser Frist eingebracht, so wirkt die Steuerbefreiung erst vom Beginn jenes Kalenderjahres an, das dem Kalenderjahr der Antragstellung folgt, für den restlichen Teil des Befreiungszeitraumes.